

Satzung über die Hausnumerierung

Die Gemeinde Weißenbrunn erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl I S. 1093) sowie geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1122) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Weißenbrunn gibt den öffentlichen Straßen in den Gemeindeteilen Thonberg, Neuenreuth, Friedrichsburg, Reuth, Hummendorf, Eichenbühl, Wildenberg, Grün und Gössersdorf Namen. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde Weißenbrunn.

§ 2

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 3

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde Weißenbrunn.

(2) Für die Hausnummernschilder übernimmt die Gemeinde Weißenbrunn lediglich die Beschaffung auf Kosten der Grundstückseigentümer. Für die Unterhaltung, Anbringung und Erneuerung hat der Grundstückseigentümer selbst aufzukommen.

(3) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer lesbar oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde Weißenbrunn bestimmt die Art der Anbringung.

§ 4

(1) Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Türoberkante anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung an der Straße anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Die Straßennamenschilder und die Hausnummernschilder haben eine schwarze Schrift auf weißem Grund.

§ 6

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus weißem, reflektierendem Material.

§ 7

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude, einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder, zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung, als auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den, der Gemeinde Weißenbrunn zu ersetzenden Kosten, handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 9

(1) Eine Straßenumbenennung und Umnummerierung kann von der Gemeinde erfolgen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenbrunn, den 03. Juli 1992

gez. Wolf (Siegel)

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Weißenbrunner Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 18 vom 04. September 1992 amtlich bekannt gemacht.